

dieser vnser Ordnung / auch gemeinen beschriebenen Rechten dem langeslebenden Ehegaten / auß des verstorbenen Mannes oder der Frauen gütern gebüret im Testament oder anderem letzten Willen zuverwenden oder zu vermindern / es geschehe dan mit irer beyder theill frey vnd vnbezwungen wissen vnd willen / jedoch mit dem vnterschiedt / wie obsteht / wann keine Kinder vorhanden / das dan jedem Ehegaten ober den dritten theill ihrer Güter zu disponiren solle frey vnd bevor pleiben.

Das neunzehende Capittel.

Von Gerade vnd Hergeweide:

Die Sechsische Rechte in vnsern Landen nicht statt haben / jedoch weil die Gerade in denselbigen gezogen vnd Hergeweide genommen werden / So lassen wir solches auch / so weit als es durch gewonheiten eingeführet bey freyten.

Als aber zugelassen / das ein Weib dem Manne die Gerade vnter den Lebendigen übergeben müge / wem Donatio antidotalis oder remuneratoria vnd Gegengabe darunter vnd anders was sich des fals

gepurret in acht genommen wirdt:

So ist dieser Zweifel vorgefallen/ob imgleichen der Man der Frawen vff dieselbe weise das Herge-
weide zuwenden könne/Dietweill aber zum Herge-
weide stück gehören so in Expedition vnd Kriegs-
hendlen gebraucht werden/so soll solches vberge-
ben nicht ferner als in den stücken/welcher die Fra-
we behig/ statt haben.

Das zwanzigste Capittel.

Ob Weibs Personen vn bewegliche
Güter vermachen vnd verwenden können:

D S gleich Weibspersonen nach
gemeinem Recht Testament zumachen
vnd zuschenken erleubt: So wollen wir
doch das sie nicht befugt sein sollen/ vn-
bewegliche Güter ohne zuthun der Obrigkeit zu-
verschencken oder zuverkauffen/ bevorauß wenn
Kinder verhanden.

Das ein vnd zwanzigste Capittel.

Von gemeinen Wegen vnd Strassen/
wie die zuunterhalten vnd zubesseren:

Ob woll